Mittwoch, 28. August 1968

Bodenseeregulierung; Verhandlungen mit Deutschland und Oesterreich

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
7. August 1968 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 13. August 1968
(Einverstanden).
Departement des Innern. Mitbericht vom 16. August 1968
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. August 1968
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Departementes des Innern und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Sinne der obigen Erwägungen mit Deutschland und Oesterreich vorbereitende technische Gespräche über die Bodenseeregulierung auf Aemterebene und zunächst informativer Basis, jedoch mit dem Ziel aufzunehmen, ein gemeinsames Projekt mit Kostenvoranschlag und einen Entwurf für das Regulierreglement aufzustellen.
- 2. Für Angehörige der Bundesverwaltung wird das Auslandstaggeld im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgelegt. Die sich für Angehörige der kant. Verwaltungen aus der Teilnahme an den internationalen Besprechungen ergebenden Spesen sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3. Die Presse ist erst nach der ersten Besprechung durch eine mit den deutschen und österreichischen Vertretern zu vereinparende Mitteilung zu orientieren.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Wasserwirtschaft 8) unter Rücksendung der Beilagen; an das Politische Dapartement (5); an das Departement des Innern; an das Finanz- und Zolldepartement.

> Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



3003 Bern, den 7. August 1968

An den Bundesrat

Bodenseeregulierung
Verhandlungen mit Deutschland
und Oesterreich

I.

Die Bestrebungen für eine Bodenseeregulierung mit dem damaligen Hauptzweck der Absenkung der Hochwasserstände reichen weit ins letzte Jahrhundert zurück. Bis 1924 wurden sieben verschiedene mehr oder weniger allgemein gehaltene Gutachten, Studien oder Projekte aufgestellt. Es ergab sich das Bedürfnis nach einem eingehenden und umfassenden neuen Projekt. Nachdem die schweizerisch/deutsche Kommission für die Wasserkraftnutzung auf der Rheinstrecke Basel bis Bodensee, damals als badisch-schweizerische Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Basel und Bodensee bezeichnet, auch die Prüfung der Frage der Bodenseeregulierung vorgeschlagen hatte und den Wunsch äusserte, dass die Schweiz das Projekt bearbeiten möchte, beauftragte der Bundesrat im Jahre 1922 das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft mit der Ausarbeitung eines ausführlichen Projektes über die Bodenseeregulierung.

Beilage 1 Beilage 2

> Im Jahre 1926 konnte das Projekt fertiggestellt und den beteiligten Kantonen sowie den Bodenseeuferstaaten zur Kenntnis gebracht werden.

Beilage 3

Nachdem mit den Kantonen Einigung über das Projekt erzielt werden konnte, beschloss der Bundesrat, die Verhandlungen über die Ausführung des Projektes mit Deutschland und Oesterreich aufzunehmen und bestellte zu diesem Zweck Ende 1928 eine schweizerische Delegation. Eine solche Delegation für die Bodenseeregulierung ist bis heute aufrechterhalten worden. Ihr gehören Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft, des Politischen Departementes und die Baudirektoren der interessierten Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau an. Sie wird vom Direktor des Amtes für Wasserwirtschaft präsidiert.

Beilage 4

Nachdem die beiden Nachbarstaaten im Jahre 1929 ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über die Bodenseeregulierung erklärt hatten, fand nach weiteren Vorbereitungsarbeiten im November 1933 die erste internationale Verhandlung statt.

Es zeigte sich, dass Deutschland dem von der Schweiz vorgeschlagenen Regulierreglement hinsichtlich der Wahrung der Interessen der Unterlieger, insbesondere der Rheinschiffahrt, nicht zu-

stimmen konnte. Erst im Jahre 1942 konnte zwischen den deutschen und schweizerischen Amtsstellen nach langen Untersuchungen, Berechnungen und Verhandlungen die Grundlage für eine Verständigung gefunden werden. Wegen des Krieges wurden weitere Verhandlungen nicht mehr geführt und bis heute auch nicht mehr wieder aufgenommen. Die deutsche zeitraubende Zurückhaltung war wohl auch taktisch bedingt. Deutscherseits wollte man damals die Schiffbarmachung des Hochrheins bis in den Bodensee vorantreiben, während die Schweiz hier zurückhaltend war. Dieses deutsche Verhalten kommt besonders auch in der deutschen Note vom 28.10.1938 zum Ausdruck, in welcher mitgeteilt wurde, dass die deutsche Regierung die Zeit für gegeben erachte "in Verhandlungen mit der Schweizerischen Regierung einzutreten mit dem Ziel, die Grossschiffahrtsstrasse von Basel bis zum Bodensee baldmöglichst zur Ausführung zu bringen. Die deutsche Regierung sei bereit, "bei dieser Gelegenheit auch den Versuch zu machen, über die von der Schweiz gewünschte Bodenseeregulierung zu einer Vereinbarung zu gelangen. Das in technischer Hinsicht äusserst verwickelte Problem - Aufstellung des Wehrreglementes" - werde "nach den neuesten Untersuchungen der deutschen Dienststellen unüberwindliche Schwierigkeiten nicht mehr bieten".

Oesterreich hatte bereits im November 1933 erklärt, dass es nur an der Beseitigung der Hochwassergefahr interessiert sei. Infolgedessen nahm es an den deutsch-schweizerischen Verhandlungen über das Regulierreglement nicht teil.

II.

Immerhin wurde die Angelegenheit schweizerischerseits seither in der Weise gefördert, dass die Grundlagen für die weitere Bearbeitung des Projektes durch detaillierte Geländeaufnahmen, Sondierungen und Modellversuche sowie hydrobiologische und botanische Untersuchungen erweitert wurden.

Unter Leitung des Amtes für Wasserwirtschaft wurde das generelle Projekt 1926 durch ein bekanntes Ingenieurbüro in ein Bauprojekt übergeführt. Es ist dies das Projekt 1953.

III.

Beilage 5

Das Sommerniederwasser des Bodensees von 1963 veranlasste Herrn Nationalrat Bühler (Winterthur) mit Datum vom 16. September 1963 an den Bundesrat eine Kleine Anfrage zu richten. Darin wird der Bundesrat um Auskunft ersucht, ob er nicht auch der Ansicht sei, dass unabhängig von der Abklärung der Frage einer Hochrheinschiffahrt das seit langem projektierte Regulierwehr bei Hemishofen endlich erstellt werden sollte. Hauptanliegen seiner Anfrage waren die Sommer-Niederwasserstände, welche an den Seeufern wegen der zunehmenden Gewässerver-

schmutzung nachteilige Folgen zeitigten und welche durch das Regulierwehr der Bodenseeregulierung gehoben werden könnten.

Beilage 6

Das Junihochwasser von 1965 führte zu einem weiteren parlamentarischen Vorstoss. In seiner Interpellation vom 24. Juni 1965 lud Herr Nationalrat Abegg den Bundesrat ein, mit den Bodenseeanliegerstaaten Verhandlungen aufzunehmen, um die Durchführung der Bodenseeregulierung zu ermöglichen. Er begründete sein Begehren mit den periodisch wiederkehrenden, nachteiligen extremen hohen und niedrigenSeeständen, die mit der Bodenseeregulierung verhindert werden könnten.

Beilage 7

Der Vorsteher des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes führte in seiner Antwort auf die Interpellation Abegg
am 10. März 1966 nach Würdigung der gesamtwasserwirtschaftlichen Bedeutung der Bodenseeregulierung aus, dass der Bundesrat im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonsregierungen die
nötigen Schritte zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit
Deutschland und Oesterreich zwecks raschmöglichster Klärung
der Frage einer baldigen Verwirklichung der Bodenseeregulierung unternehmen werde.

IV.

Seither hat das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den interessierten Kantonen die Beschaffung der wasserwirtschaftlichen Unterlagen, die für die Beurteilung der Bodenseeregulierung unter den heutigen Gegebenheiten erforderlich sind, wieder aufgenommen und unter seiner Leitung eine zusätzliche Projektvariante mit Kostenvoranschlag aufstellen lassen, welche sich durch eine grössere Abflusskapazität des Rheins und damit durch eine verbesserte Wirksamkeit vom Projekt 1953 unterscheidet. Diese Variante wird eine weitere Grundlage für die zu erwartenden internationalen Gespräche bilden. Auch wurde die Frage des Regulierreglementes im Hinblick auf eine zweckmässige Wahrung und Verteilung der Wasserschätze in grundsätzlicher Beziehung neu überprüft. Am 2. November 1966 hat das Amt die Schweizerische Delegation für die Bodenseeregulierung über den Stand der Angelegenheit orientiert. Die Delegation befürwortet eine möglichst baldige Aufnahme informatorischer Gespräche mit den beiden Nachbarstaaten und stimmte der Schaffung einer ebenfalls vom Direktor des Amtes für Wasserwirtschaft zu präsidierenden schweizerischen vorbereitenden Kommission für die Bodenseeregulierung zu, in welcher das Amt für Wasserwirtschaft, der Rechtsdienst des eidg. Politischen Departementes und die zuständigen Aemter der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau vertreten sind. Diese Kommission wird u.a. die sich stellenden Probleme zuhanden der Delegation vorbereiten.

Beilage 8

Auf Grund dieser Situation hat das Amt erste Kontakte mit den zuständigen deutschen und oesterreichischen Amtsstellen hergestellt, um zu sondieren, ob die Nachbarstaaten an der Wiederaufnahme von Gesprächen über die Bodenseeregulierung interessiert seien und auf welcher Ebene die Führung solcher Gespräche gegebenenfalls als zweckmässig erachtet würden. Anlässlich einer Aussprache über Kühlwasserentnahmen aus dem Rhein am 13./14. Juni 1967 in Stuttgart machte der Direktor des Amtes für Wasserwirtschaft den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg den Vorschlag zur Wiederaufnahme von Gesprächen über die Bodenseeregulierung. Er schlug gleichzeitig vor, die Gespräche zunächst auf Aemterebene zu führen mit dem Ziel, zu einem gemeinsamen Projekt mit Kostenvoranschlag und zu einem Regulierreglements-Entwurf zu kommen.

V

Beilage 11 Mit Schreiben vom 26. April 1968 hat das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg dem Amt für Wasserwirtschaft mitgeteilt, *dass die deutschen Stellen mit einer Wiederaufnahme informativer technischer Gespräche zwischen der Schweiz, Oesterreich und Deutschland über die Frage der Bodenseeregulierung einverstanden sind*. Auch das Oesterreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seinem Schreiben vom 31. Mai 1968 die Bereitschaft zur Aufnahme von vorbereitenden technischen Gesprächen über die Bodenseeregulierung erklärt.

Es ist vorgesehen, im November dieses Jahres die internationalen Besprechungen auf Aemterebene in Zürich aufzunehmen. Die schweizerischen Vertreter werden dabei darauf hinwirken, dass im Anschluss an die gegenseitige Information in möglichst kurzer Zeit ein gemeinsames Projekt mit Kostenvoranschlag und ein Entwurf zu einem Regulierreglement aufgestellt werden und dass sich die Vertreter der drei Länder zu diesem Zwecke in ihrer Gesamtheit als internationale technische Kommission für die Bodenseeregulierung konstituieren.

Es wird sich um ein Projekt für die Bodenseeregulierung allein handeln, ohne dass gleichzeitig Massnahmen vorgesehen sind, welche lediglich für die Einführung einer Hochrheinschiffahrt in den Bodensee erforderlich wären. Gemäss den bestehenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen wird nur zu prüfen sein, in welcher Weise die Möglichkeit einer allfälligen Grossschiffahrt offen zu halten sein wird. Auch die Vertreter von Baden-Württemberg haben anlässlich der Besprechung vom 13. Juni 1967 in Stuttgart zum Ausdruck gebracht, dass die Bodenseeregulierung unabhängig von der Hochrheinschiffahrt durchzuführen wäre.

Beilage 10

Beilage 9

Beilage 10

vi.

Die Verhandlungen zwecks Aufstellung eines gemeinsamen Projektes mit Kostenvoranschlag und eines Entwurfes zu einem Regulierreglement sind schweizerischerseits zweckmässigerweise
durch das Amt für Wasserwirtschaft unter Beizug der erwähnten
vorbereitenden Kommission zu führen. Auf diese erste
Phase würde sich eine zweite Verhandlungsphase aufbauen, die
sich informatorisch mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und
politischen Fragen zu befassen und die Vorarbeiten für einen
Staatsvertrag zu leisten hätte. Diese Aufgaben würden schweizerischerseits der vom Bundesrat bereits ernannten Delegation
für die Bodenseeregulierung obliegen. In einer dritten Phase
wären dann gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatsvertrages durchzuführen.

VII.

Das Politische Departement ist in der "Schweizerischen Delegation für die Bodenseeregulierung" sowie in der "Vorbereitenden Kommission für die Bodenseeregulierung" vertreten. Es ist somit über das beabsichtigte Vorgehen auf internationaler Aemterebene orientiert.

VIII.

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen beantragt das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, der Bundesrat wolle

beschliessen:

- 1. Das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Sinne der obigen Erwägungen mit Deutschland und Oesterreich vorbereitende technische Gespräche über die Bodenseeregulierung auf Aemterebene und zunächst informativer Basis, jedoch mit dem Ziel aufzunehmen, ein gemeinsames Projekt mit Kostenvoranschlag und einen Entwurf für das Regulier-reglement aufzustellen.
- 2. Für Angehörige der Bundesverwaltung wird das Auslandstaggeld im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgelegt. Die sich für Angehörige der kant. Verwaltungen aus der Teilnahme an den internationalen Besprechungen ergebenden Spesen sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3. Die Presse ist erst nach der ersten Besprechung durch eine mit den deutschen und österreichischen Vertretern zu vereinbarende Mitteilung zu orientieren.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Amt für Wasserwirtschaft 8 Ex.) unter Rücksendung der Beilagen und an das Politische Departement (5 Ex.).

Eidgenössisches
Verkehrs- und EnergiewirtschaftsDepartement
(gez.) Bonvin

Beilagen

gem. Verzeichnis